



Drachenflugschule Chiemsee
Hans Trisl
Pettendorfer Str. 55a

83250 Marquartstein

Gmund, 14. Juni 2006 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Osterbuchberg", 83355 Grabenstätten

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachenflugschule Chiemsee vom 15.4.2005 und 14. Juni 2006 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1979 (Starts) sowie auf die Flurstücksnummern 1977 und 1978 , Gemarkung Grabenstätt.
3. Die Erlaubnis gilt vom 15. Juni 2006 bis zum 23. Juni 2006. Die Erlaubnis gilt nur für die Drachenflugschule Chiemsee.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von dem Fluglehrer Hans Trisl persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Hans Trisl führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000 € für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Flugbetrieb darf nur in dem Bereich der gemähten Wiesen stattfinden. Flüge in das Wiesenbrütergebiet hinein sind verboten. Es ist ein möglichst großer Abstand zum südlich gelegenen Wiesenbrütergebiet zu halten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 15.4.2005 beantragte die Drachenflugschule Chiemsee die Zulassung des „Osterbuchberges“ für die Ausbildung von Piloten. Das Gelände wurde in den vergangenen Jahrzehnten von dem Vorgänger der Drachenflugschule Chiemsee (Schorsch Steffel) betrieben. Es wurde jedoch versäumt, eine Außenstarterlaubnis nach § 25 LuftVG zu beantragen.

Das Landratsamt Traunstein wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 24.6.2005 wurden verschiedene Varianten für den weiteren Flugbetrieb aus Sicht des Naturschutzes dargestellt. Variante 2 schlägt vor, den Flugbetrieb erst nach dem 15. Juni aufzunehmen, um eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Wiesenbrüter zu vermeiden. Der Antragsteller hat sich für diese Variante entschieden. Zu klären ist noch die Frage, inwieweit der Wachtelkönig beeinträchtigt wird. Hierzu soll ein Ornithologe die Verhältnisse vor Ort prüfen (FFH Verträglichkeits-Abschätzung).

Die Drachenflugschule Chiemsee beantragte mit Datum des 14. Juni 2006 eine Kurzzeiterlaubnis, damit befristet Ausbildung betrieben werden kann. Der in der vorliegenden eng befristeten Erlaubnis gestattete vorläufige Betrieb ist auf die gemähten Wiesenflächen beschränkt, um eine mögliche Beeinträchtigung des Wachtelkönigs zu vermeiden.

Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer und Pächter wurden bestätigt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb